EINKAUFSBEDINGUNGEN

STAND: DEZEMBER 2010

I. Abschluss und Umfang des Vertrages

1. Für alle Bestellungen gelten nur die vorliegenden Bedingungen, es sei denn, es ist ausdrücklich etwas anderes vereinbart. Bedingungen des Lieferanten in dessen AGB oder Auftragsbestätigungen wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Die vorbehaltlose Annahme von Auftragsbestätigungen oder Lieferungen bedeutet keine Anerkennung solcher Bedingungen.
2. Alle Bestellungen erfolgen schriftlich. Mündliche und fernmündliche oder fernschriftliche Bestellungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung. Dasselbe gilt für alle Änderungen und Ergänzungen der Bestellungen.
3. Bei mehrsprachig abgegebenen Erklärungen werden Art und Umfang der Lieferung im Zweifelsfall durch den deutschen Text bestimmt.
4. Auftragsbestätigungen sind sofort nach Erhalt unserer Bestellungen zu erteilen; falls dies nicht innerhalb von 14 Tagen erfolgt, sind wir berechtigt, von der Bestellung zurückzutreten.

II. Zahlungsbedingungen

1. Vereinbarte Preise sind Höchstpreise; Preisermäßigungen, die in der Zeit zwischen Bestellung und Rechnung entstehen, kommen uns zugute.
2. Ungeachtet von Kursschwankungen zahlen wir stets den sich aus der Bestellung ergebenden Rechnungsbetrag in der darin angegebenen Währung. Hiervon abweichende Kursklauseln in der Auftragsbestätigung oder sonstigen Schreiben des Lieferanten binden uns nicht.
3. Rechnungen sind unter Angabe unserer Bestellnummer rechtzeitig nach Versand der Ware in 2-facher Ausfertigung zu erstellen, damit eine termingerechte Zahlung erfolgen kann.
 Die Zahlungen erfolgen innerhalb 30 Tagen nach Rechnungserhalt (AZO-Eingangsstempel) unter Abzug von 3 % Skonto oder innerhalb 60 Tagen netto.
 Die Zahlung erfolgt nach unserer Wahl in bar oder durch diskontfähige Akzepte.
4. Die Zahlung erfolgt unter dem Vorbehalt einer ordnungsgemäßen Lieferung sowie preislicher und rechnerischer Richtigkeit der Rechnung. Beanstandungen der Lieferung berechtigen uns, fällige Zahlungen bis zur Erfüllung der Gewährleistungspflicht zurückzuhalten.
5. Der Lieferant ist nur berechtigt mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufzurechnen.
 Gegen uns gerichtete Forderungen dürfen nur mit unserer Zustimmung an Dritte abgetreten werden.

III. Lieferfristen

1. Vereinbarte Lieferfristen oder ¬termine sind verbindlich und verstehen sich eintreffend am Erfüllungsort. Auftretende Verzögerungen sind uns unter Angabe von Gründen unverzüglich nach Erkennen der Umstände mitzuteilen.
2. Wird die bestellte Ware zu dem vereinbarten Termin nicht angeliefert oder steht fest, dass sie nicht termingerecht angeliefert werden kann, so haben wir das Recht, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten oder Schadenersatz zu verlangen. Einer vorherigen Inverzugsetzung oder Gewährung einer Nachfrist bedarf es nicht. Die Annahme verspätet eingegangener Lieferungen bedeutet keinen Verzicht auf die uns nach diesen Bedingungen oder nach dem Gesetz zustehenden Ansprüche.
3. Wird eine rechtzeitige Lieferung durch höhere Gewalt (wie z.B. Brand, Überschwemmung, Erdbeben, Streiks und Aussperrung) unmöglich, so werden die Lieferfristen in beiderseitigem Einvernehmen angemessen verlängert, sofern wir bei Eintritt solcher Ereignisse unverzüglich schriftlich benachrichtigt werden und eine entsprechende Bestätigung der zuständigen Industrie- und Handelskammer vorgelegt wird. Nach einer Frist von 4 Wochen sind wir jedoch berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Ansprüche auf Schadenersatz können hieraus gegen uns nicht hergeleitet werden.
4. Im Falle einer vereinbarten Vertragsstrafe für Lieferverzug bleibt der Anspruch auf die Vertragsstrafe auch dann erhalten, wenn er bei der Abnahme der Lieferung nicht ausdrücklich geltend gemacht wird. Weitergehende Ansprüche bleiben gleichfalls ohne besonderen Vorbehalt bei Abnahme bestehen.

IV. Versand

1. Die Lieferung erfolgt entsprechend der Bestellung bzw., wenn in der Bestellung nichts ausdrücklich geregelt wurde, frei Werk Osterburken, einschließlich Fracht und Verpackung.
 Der Lieferant trägt die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung bis zum Eintreffen von Lieferungen am Erfüllungsort. Ist eine Abnahme gesetzlich vorgesehen oder vereinbart, trägt der Lieferant die Gefahr bis zur Abnahme.
2. Unabhängig von der vereinbarten Preisstellung und von einer etwa von Abs. 1 abweichenden Versandvereinbarung hat der Lieferant für den Abschluss des Beförderungsvertrages und Anlieferung an der vorgeschriebenen Empfangsstelle gemäß unserer Versandanschrift zu sorgen und alle Vorteile eines frachtgünstigen und zeitgerechten Versandes zu wahren. Es bleibt uns jedoch vorbehalten, den Spediteur, Frachtführer oder Reeder zu bestimmen.
3. Der Lieferant verpflichtet sich, den Versand anzuzeigen. Die Versandanzeigen sind so rechtzeitig abzuschicken, dass sie uns vor Eingang der Sendung erreichen.
4. Der Umfang der Lieferung muss aus den Versandanzeigen hinreichend klar hervorgehen; demgemäß sind die genaue Bezeichnung des Liefergegenstandes, der Menge (Stückzahl, Maße, Gewichte usw.) sowie Angaben der Versanddaten und unsere Bestellnummer erforderlich.
5. Müssen Sendungen durch Verschulden des Lieferanten beschleunigt zugestellt werden, so gehen die dadurch entstehenden Mehrkosten zu seinen Lasten.

V. Gewährleistung

1. Der Lieferant übernimmt die Gewähr, dass Lieferungen und Leistungen die vereinbarten Eigenschaften aufweisen, dem derzeitigen Stand des Ingenieurwissens und den allgemein anerkannten Grundsätzen der Technik und der vertraglichen Beschreibung und technischen Spezifikation sowie den übrigen Bedingungen des vorliegenden Vertrages entsprechen und nicht mit Fehlern behaftet sind, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen oder dem bei der Auftragserteilung vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder mindern. Alle gelieferten Teile müssen fabrikneu sein. Die zu liefernden Ausrüstungen dürfen nur auf betriebserprobten Konstruktionen beruhen.
2. Zu liefernde Maschinen oder Einrichtungen haben den zur Zeit der Lieferung geltenden Unfallverhütungsvorschriften zu entsprechen.
3. Die Gewährleistung endet 36 Monate nach der Inbetriebsetzung der Anlage.
4. Werden Liefergegenstände während der Gewährleistungsfrist schadhaft oder unbrauchbar oder weisen sie sonstige Fehler auf, so hat der Lieferant die Mängel unverzüglich nach Anzeige auf seine Kosten, nach unserer Wahl durch Ersatz oder Reparatur der mangelhaften oder beschädigten Teile zu beseitigen, es sei denn, dass die Mängel nachweislich nicht vom Lieferanten aufgrund mangelhafter Konstruktion, fehlerhafter Werkstattausführung, Verwendung mangelhafter Werkstoffe oder fehlerhafter Montage verursacht worden sind. Die Beseitigung des Mangels hat an dem Ort zu erfolgen, an dem sich der mangelhafte Liefergegenstand befindet, wenn nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart wird. Im Gewährleistungsfall gehen Versand- und Montagekosten zu Lasten des Lieferanten. Die Gewährleistungsfrist für die ausgebesserten oder ersetzten Teile beträgt ebenfalls 36 Monate und beginnt mit der Wiederinbetriebnahme. Mangelhafte ausgetauschte Teile werden nur auf ausdrückliches Verlangen des Lieferanten und auf dessen Kosten zurückgesandt. Der Lieferant ist verpflichtet, die Mängel an den Liefergegenständen innerhalb einer angemessenen Frist, längstens jedoch innerhalb von 4 Wochen, zu beseitigen.
5. Falls der Lieferant auf eine Mängelanzeige nicht innerhalb einer von uns gesetzten angemessenen Frist die Mängel beseitigt hat, haben wir das Recht, die festgestellten Mängel auf Kosten des Lieferanten mit eigenen Kräften zu beseitigen oder durch Dritte beseitigen zu lassen. Dasselbe Recht steht uns schon früher zu, wenn der Lieferant sich ausdrücklich weigert, die Mängelbeseitigung vorzunehmen. Dringende Gewährleistungsarbeiten können wir in jedem Fall auf Kosten des Lieferanten mit bestmöglicher Sorgfalt selbst durchführen oder von Dritten durchführen lassen. Die Gewährleistungsverpflichtung des Lieferanten wird dadurch nicht berührt.
6. Auch wenn der Lieferant bei der Montage bzw. Inbetriebnahme der gelieferten Gegenstände nicht mitgewirkt hat und einen Mangel mit der Montage bzw. Inbetriebnahme in Verbindung bringt, gelten die vorstehenden Gewährleistungsbestimmungen, es sei denn, dass wir oder unser Kunde die Montage und Inbetriebsetzung nachweislich nicht nach den vom Lieferanten erteilten Weisungen durchgeführt haben. Falls Mängel, die die Funktionsfähigkeit des Liefergegenstandes oder der ganzen Anlage betreffen, nicht beseitigt werden können, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder eine angemessene Preisminderung zu verlangen.
7. Der Lieferant haftet auch dafür, dass durch die Abnahme und Benutzung der bestellten Gegenstände weder Patente noch sonstige Schutzrechte Dritter verletzt werden. Der Lieferant stellt uns von allen Ansprüchen Dritter frei, die wegen Mängeln, Verletzung von Schutzrechten Dritter oder Produktschäden seiner Lieferung aufgrund seines Verursachungsanteils gegen uns erhoben werden.

VI. Haftung

1. Der Lieferant haftet für alle uns im Falle der Lieferung einer mangelhaften Ware oder Anlage entstehenden unmittelbaren und mittelbaren Schäden. Insbesondere hat er uns die Kosten zu ersetzen, mit denen wir von unserem Kunden wegen eines Mangels der von uns gelieferten Anlage belastet werden, wenn der Mangel an unserer Anlage auf einem Mangel der vom Lieferanten gelieferten Ware oder Anlage (Zulieferteil) beruht.
2. Werden wir, aus welchem Grund auch immer, von einem Kunden oder einem Dritten auf Schadenersatz in Anspruch genommen, so ist der Lieferer verpflichtet, uns von der Haftung insoweit freizustellen, als der dem Kunden oder Dritten entstandene Schaden auf eine mangelhafte Lieferung oder eine sonstige Pflichtverletzung des Vertrages durch den Lieferanten zurückzuführen ist oder dessen Eintrittspflicht aufgrund verschuldensunabhängiger Haftung gegeben ist. Dies gilt insbesondere auch für die Fälle, in denen eine vom Lieferanten mangelhaft gelieferte Ware in das von uns hergestellte und weiterveräußerte Produkt eingebaut und dadurch später ein Haftungsfall ausgelöst wird.
3. Die vorgenannten Ansprüche verjähren innerhalb der gesetzlichen Fristen, frühestens jedoch 12 Monate nach der Übergabe der Ware oder Anlage an uns.

VII. Mitteilungspflicht

Sollten während der Fertigung der Liefergegenstände technische Neuerungen bekannt werden, wird der Lieferant uns davon unterrichten und uns die entsprechenden Unterlagen kostenlos 2fach zur Verfügung stellen, damit zweckmäßig erscheinende Neuerungen nach Rücksprache mit unseren Kunden auf deren Wunsch noch berücksichtigt werden können.

VIII. Zeichnungen

1. Zeichnungen, Skizzen und Muster, die unseren Bestellungen beigefügt sind, sowie für uns gefertigte Werkzeuge, Vorrichtungen oder Nachbildungen verbleiben unser Eigentum und dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Das gilt auch für Teile, die mit diesen Werkzeugen und Vorrichtungen gefertigt sind. Kommt es nicht zur Auftragserteilung, sind sämtliche überlassene Materialien unverzüglich zurückzusenden.
2. Falls der Lieferant zwecks Erfüllung des Auftrages eine Umzeichnung nach unseren Fertigungsunterlagen herstellen will, ist ihm dies nur unter der Voraussetzung gestattet, dass die Umzeichnung den deutlichen Vermerk trägt: Konstruktion der AZO GmbH+CoKG, Osterburken. Eine Weitergabe der Fertigungsunterlagen oder Umzeichnungen an Dritte im Original oder durch Vervielfältigung ist nur statthaft, soweit es für die Vertragserfüllung erforderlich ist. Wenn unsere Fertigungsunterlagen vom Lieferanten oder von Dritten unberechtigt verwertet werden, so zahlt uns der Lieferant, vorbehaltlich der Geltendmachung höherer Schadenersatzansprüche, in jedem Zuwiderhandlungsfalle eine Vertragsstrafe in Höhe des Verkaufspreises der nach den Unterlagen hergestellten Gegenstände. Vorstehende Verpflichtungen sind vom Lieferanten bei der Erteilung von Aufträgen an seine Unterlieferanten gleich lautend weiterzugeben. Für Verletzungen unserer Rechte durch Unterlieferanten haftet der Lieferant uns gegenüber neben diesen als Gesamtschuldner. Weiterhin sind wir berechtigt, von allen unseren Aufträgen zurückzutreten und den Lieferanten für alle hieraus entstehenden Schäden haftbar zu machen, wenn er oder ein Unterlieferant durch unberechtigten Nachbau und Vertrieb von Anlagen oder Teilen von Anlagen, die nach unseren oder von uns zur Verfügung gestellten Unterlagen oder Zeichnungen gefertigt werden, unsere Interessen verletzt.

IX. Fertigungskontrolle und Terminüberwachung

Wir behalten uns eine laufende Fertigungskontrolle und Terminüberwachung vor, die von unserem Personal durchgeführt wird. Alle in Auftrag gegebenen Materialien müssen zu angemessenen Zeiten vor, während und nach der Fertigung an allen infrage kommenden Orten von uns geprüft werden können. Die Abnahmebereitschaft muss uns rechtzeitig, möglichst 10 Tage vorher mitgeteilt werden. Die Durchführung einer Prüfung oder die Nichtvornahme einer solchen durch uns befreien den Lieferanten nicht von seiner Pflicht, zeichnungs- und spezifikationsgerecht zu liefern, noch kann dies dahingehend ausgelegt werden, dass wir die Materialien abgenommen haben. Eine Markierung der für unseren Auftrag bestimmten Gegenstände darf uns nicht verwehrt werden.

X. Allgemeines

1. Erfüllungsort für sämtliche beiderseitigen Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist der jeweils von uns angegebene Ort; bei Fehlen einer solchen Angabe stets unser Werk Osterburken.
2. Gerichtsstand ist bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten, worunter auch Wechselklagen fallen, das für Osterburken örtlich und sachlich zuständige deutsche Gericht. Wir haben jedoch auch das Recht, den Lieferanten vor dem für ihn zuständigen Gericht in Anspruch zu nehmen. Für alle Bestellungen ist ausschließlich deutsches Recht maßgebend; die Geltung des UN-Abkommens über den internationalen Warenkauf (CISG) ist ausdrücklich ausgeschlossen.
3. Sollten aus irgendeinem Grund eine oder mehrere Einzelbestimmungen des Vertrages unwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.